

Düsseldorf, den 11. Dezember 1951
Dr. E./W.

An die

Wiedergutmachungskammer
beim Landgericht

In der Wiedergutmachungssache

Hecht'sche Erben

gegen

frühere NSDAP

Rü Sp 186/51

1000
257
Bielefeld

nehme ich ergebenst Bezug auf meinen Schriftsatz vom 4. August 1951, woselbst bemerkt ist, daß neben dem Antrage auf Naturalrestitution des in Rede stehenden Grundstückes auch der Nutzungsanspruch gemäß Art. 27 des Gesetzes Nr. 59 geltend gemacht wird.

Und zwar wird eine Monatsmiete von RM bzw. DM 200,-- gefordert, so daß sich die Berechnung bis 31. Dezember 1951 stellt wie folgt:

- 22 a b. Mai*
1948
12. 41
- a) Juli 1945 bis 30. Juni 1948 = 36 X RM 200,--
= RM 7.200,-- = DM 720,--
- b) Juli 1948 bis 31. Dezember 1951
= 42 X DM 200,-- = DM 8400,--
- c) ab 1. Januar 1952 bis zur Rückgabe
monatlich DM 200,--
- 9120*
1200
10

Dieser Antrag wird gestellt, indem zugleich Rechnungslegung begehrt wird.

cc 20/49
cc. 29

Aus der Auskunft der Rhein-Ruhr Bank früher Dresdner Bank Filiale Bünde vom 27. Juli 1951 sowie der Auskunft der Rheinisch-Westfälischen Bank früher Deutsche Bank Filiale Herford vom 17. August 1951 nebst überreichten Kontoauszügen ergibt sich, daß die Konten Hecht gesperrt waren.

Insoweit es sich um vom Reich beschlagnahmte Bankkonten handelt, dürfte nach der nunmehrigen Judikatur Feststellungsbescheid der Schadensersatzpflicht zu ergehen haben, worum hiermit ebenfalls gebeten wird.

/ 2 Abschriften liegen bei.

Für die Antragsteller
Ergebenst!

Rechtsanwalt